

## **ANHANG II: AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER ANERKENNUNGSKOMMISSION AK**

### **EINLEITUNG**

Die **pca.acp** gewährleistet, dass alle Teilnehmenden auf dem Weg zu einem Titelerwerb oder zu einer Anerkennung eines Weiterbildungsangebotes nach den gleichen, aktuellen und überprüfbaren Kriterien gerecht überprüft werden. Hierfür sorgt die Anerkennungskommission, deren Mitglieder in einem sie selber betreffenden Fall in den Ausstand treten.

1. Sie überprüft die Erfüllung der Zulassungsbedingungen für die Psychotherapieweiterbildung.
2. Sie prüft und berät TeilnehmerInnen der Postgradualen Weiterbildung in Personzentrierter Psychotherapie und der Weiterbildung in Personzentrierter Beratung bezüglich ihres Weiterbildungsstandes.
3. Sie überprüft bei Anträgen von Einzelpersonen die Anrechnung und Anerkennung einzelner **pca.acp**-externer Weiterbildungselemente.
4. Sie prüft die Zertifikatsgesuche der Personzentrierten PsychotherapeutInnen und verfährt gemäss Art. 10 Anhang 4 dieser Weiterbildungsrichtlinien.
5. Sie prüft die Diplomgesuche der Personzentrierten BeraterInnen und verfährt gemäss Art.3 dieser Weiterbildungsrichtlinien.
6. Sie prüft und berät angehende AusbilderInnen für Personzentrierte Psychotherapie und AusbilderInnen für Personzentrierte Beratung bezüglich ihres Weiterbildungsstandes.
7. Sie überprüft die Erfüllung der Zulassungsbedingungen für den/die LehrtherapeutIn für Selbsterfahrung für den/die SupervisorIn für Personzentrierte Psychotherapie und für die/den AusbilderIn **pca.acp**.
8. Auf Antrag überprüft sie den Inhalt der Verpflichtungen von LehrtherapeutInnen, SupervisorInnen, AusbilderInnen in Personzentrierter Psychotherapie und AusbilderInnen in Personzentrierter Beratung **pca.acp**.
9. Sie überprüft bei Wohnorts- und/oder Arbeitsortwechsel in die Schweiz oder beim Wunsch, das Zertifikat bei der **pca.acp** Schweiz abzuschliessen die Äquivalenz internationaler oder ausländischer Kurse und Weiterbildungseinheiten für einzelne TeilnehmerInnen, gemäss Art. 13.
10. Die Mitgliederversammlung, die Fachgruppen und der Vorstand können der Anerkennungskommission weitere Aufgaben zuweisen.
11. Die Anerkennungskommission muss bei ungenügend klaren Richtlinien die Weiterbildungsleitung (WBL) um Klärung und Konkretisierung bitten.
12. Die Abklärungen der Anerkennungskommission sind für Mitglieder der **pca.acp** unentgeltlich. Nichtmitglieder entrichten der **pca.acp** eine Bearbeitungsgebühr nach Arbeitsaufwand von Fr. 70.-. pro h bis maximal Fr. 500.-. Dieser Betrag wird von der AK fakturiert und vom Sekretariat eingezogen.
13. Die Abklärungen der Anerkennungskommission im Namen der FSP oder anderer Dachorganisationen sind für Mitglieder der **pca.acp** kostenpflichtig. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr legt die Weiterbildungsleitung in Absprache mit dem Vorstand fest. Der jeweils aktuelle Betrag kann bei der Geschäftsstelle/Sekretariat der **pca.acp** erfahren werden. Die Anerkennungskommission AK der **pca.acp** gewährt bei Rekursen bei der Rekurskommission FSP oder einem anderen Dachverband Einsicht in alle für den Rekurs relevanten Unterlagen.